



FOTO: KLAUS SCHILLING, AESCH LU

Änderungen der Rahmenbedingungen zur Weinherstellung

Die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) hat täglich mit Weinrechtsfragen zu tun. Die Bereitstellung von Informationen für Aufsichtsbehörden, Branchenverbände und Dritte gehört dazu. Durch praxisgerechte Aufklärung der Betriebe können kostspielige Beanstandungen vermieden werden. In diesem Sinn orientierte der Geschäftsführer der SWK, Philippe Hunziker, am Wädenswiler Weinbereitungstag 2014 über Veränderung der gesetzlichen Vorgaben. Der Beitrag fasst sein Referat vom 10. Januar zusammen.

PHILIPPE HUNZIKER,
SCHWEIZER WEINHANDELSKONTROLLE, RÜSCHLIKON
info@cscv-swk.ch

Die Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle (www.cscv-swk.ch) ist beauftragt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Wein zu überprüfen. Ziel ist der Schutz der geografischen Bezeichnungen zur Sicherstellung der Authentizität der Produkte sowie die Einhaltung der Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb in der Weinwirtschaft.

Die Hauptaufgaben der SWK-Geschäftsstelle sind Kontrollen in Betrieben, die Wein in Verkehr bringen. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden Aufzeichnungen, Weinbezeichnungen und die Rückverfolgbarkeit der Produkte überprüft. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben setzt aber voraus, dass sie in der Weinbranche bekannt sind. Aktuell betrifft dies insbesondere die Änderungen der «Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)» und der «Verordnung des EDI über alkoholische Getränke» (ValkG). Beide Verordnungen wurden Ende letzten Jahres zum Teil massgeblich angepasst.

A. Die Weinverordnung

Am 23. Oktober 2013 hat der Bundesrat verschiedene Änderungen der Weinverordnung (SR 916.140) beschlossen. Die revidierte Verordnung ist bereits am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Es gibt keine Übergangsfrist. Die neuen Bestimmungen gelten ab Jahrgang 2014. Die Anpassungen werden nachstehend stichwortartig wiedergegeben. Sie betreffen die:

Bedingungen für Neuanpflanzungen (Art. 2 Abs. 2).

Die im Gesetzestext angeführten Bedingungen stellen keinen abschliessenden Katalog mehr dar. Die Kantone können weitere Eignungskriterien berücksichtigen. Den kantonalen Behörden wird empfohlen, diese Bedingungen im kantonalen Ausführungserlass klar zu umschreiben.

Umstellung von Rebflächen (Art 8-18). Die Artikel wurden gestrichen, da die Umstellungsmaßnahmen für Chasselas und Riesling-Silvaner (Müller Thurgau) bis 2011 befristet waren und eine Regelung damit gegenstandslos geworden ist.

Lohnkelterung (Art. 26). Lohnkelterer haben künftig für Weine, die unter dem Namen des Traubenproduzenten auf den Markt kommen und einen Begriff wie «Eigenbau» auf der Etikette tragen, der suggeriert, dass das Erzeugnis aus dessen Trauben hergestellt worden ist, die Ernte dieses Traubenproduzenten getrennt anzunehmen, sie separat zu verarbeiten und getrennt zu lagern.

Lohnkelterung und Kellerbuchhaltung (Art. 34 Abs. 3 Bst e). Für jede Lohnkelterung ist pro Wein ein separates Kontoblatt zu führen, aus dem sämtliche Bestandesänderungen, Behandlungen sowie der Name des Traubenproduzenten (und Lohnauftraggebers) ersichtlich sind.

Weinhandelstätigkeit und SWK (Art. 33 Abs. 2 + Art. 34 Abs. 1). Neu gilt nicht nur der gewerbsmässige Ankauf und Verkauf von Weinbauprodukten als Weinhandel, sondern auch deren Behandlung und Lagerung zum Zweck der Vermarktung und des Vertriebs. Vertrieb umfasst jede Weitergabe auch gegen eine Entschädigung nicht pekuniärer Natur wie Gegenleistungen in der Rebenpflege etc.

Wer Weinhandel treiben will, muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit bei der SWK melden. Die bisher geltende Minimalfrist wurde ersatzlos gestrichen.

Informationsaustausch (Art. 40 Abs. 5). Neu wurde für die mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Behörden die Pflicht festgeschrieben, dem Bundesamt für Landwirtschaft auf Verlangen die Massnahmen zu melden, die sie aufgrund der von den Kontrollstellen gemeldeten Verstösse ergriffen haben.

Weinspezifische Begriffe (Anhang 1 i.V. mit Art. 19 Abs. 1).

- **Gletscherwein:** Dieser Begriff kann für einen Walliser Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung Verwendung finden, der spezifischen Bestimmungen des kantonalen Reglements entspricht.
- **Reserve:** Begriff für einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach kantonaler Gesetzgebung, der für Rotweine nach einem Reifungsprozess von mindestens 18 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahrs beziehungsweise für Weissweine einer Reife von zwölf Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahrs auf den Markt gelangt.

- **Spätlese:** Begriff für einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus Trauben, die nach Kriterien der kantonalen Gesetzgebungen geerntet werden. Der natürliche Zuckergehalt muss über dem Jahresdurchschnitt liegen. Zur Erinnerung: Neben «Reserve» und «Spätlese» brauchen auch die Begriffe «Auslese», «Beerenauslese», «Schloss», «Village(s)» und «Vin doux naturel» eine Regelung im kantonalen Weinbaureglement.

Gibt es keine kantonale Regelung, ist die Verwendung dieser Begriffe nicht möglich!

- **Oeil-de-Perdrix:** Neu kann der Begriff Oeil-de-Perdrix für einen Rosé-Wein (AOC) aus der Sorte Blauburgunder verwendet werden. Er darf ausschliesslich mit bis zu 10% Grau- und/oder Weissburgunder verschnitten werden.

Die Formulierung der Verschnittregelung ist heikel. Jede Zugabe einer anderen roten Traubensorte unter dem Titel Sortenzusammenlegung scheint ausgeschlossen. Bei Redaktionsschluss waren noch Abklärungen zur Tragweite dieser Formulierung im Gang.

B. Verordnung des EDI über alkoholische Getränke

Die Verordnung SR 817.022.110 (ValkG) des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) wurde grundlegend überarbeitet und neu strukturiert. Sie ist am 1. Januar 2014 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren in Kraft getreten. Ziel war eine Annäherung an die EU-Bestimmungen. Hervorzuheben ist auch der Zuständigkeitswechsel vom BAG zum neuen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Der alte Anhang 1 (Liste der önologischen Verfahren und Behandlungen) wurde in einem separaten Anhang 2 untergebracht. Wein und Weinprodukte wurden neu definiert:

Wein: Gemäss Art. 4 Abs. 5 muss Wein nach Anreicherungsprozessen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8.5 Vol.-% und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 Vol.-% aufweisen. Bei Schweizer Wein, der ohne Anreicherung hergestellt wird, darf der Gesamtalkoholgehalt 15 Vol.-% übersteigen (Abs. 6 a. a.O). **Neu ist, dass ein Mindestalkoholgehalt von 8.5 Vol.-% vorliegen muss.**

Schaumwein: Die Definition von Schaumwein ist neu in einem eigenen Artikel 5 mit vier Absätzen geregelt. Auch für Schaumwein gilt ein vorhandener Mindestalkoholgehalt von 8.5 Vol.-%. Der Mindestdruck der Kohlensäure von 3 bar bei 20 °C bleibt bestehen.

Pperlwein: Auch Perlwein wird in einem eigenen neuen Artikel 6 definiert. Er muss einen vorhandenen Mindestalkoholgehalt von 7 Vol.-% aufweisen und darf potenziell 9 Vol.-% Alkohol erreichen. Auch hier bleibt die «Kohlensäuredruck-Schere» mit minimal 1 bar bis maximal 2.5 bar bei 20 °C bestehen.

Likörwein: Gemäss Art. 16 wird Likörwein gewonnen aus: a) teilweise vergorenem Traubenmost; b) Wein; c) einer Mischung von a und b oder dann aus d) Traubenmost, der mit Wein gemischt sein kann.

Jeweils für sich oder als Mischung wird zugesetzt: a) neutraler Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe einschliesslich des bei der Destillation von getrockneten Weintrauben

gewonnenen Alkohols mit einem Alkoholgehalt von mindestens 96 Vol.-%; oder b) Destillat aus Wein oder getrockneten Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 Vol.-% und höchstens 86 Vol.-%. Zusätzlich kann konzentrierter Traubenmost zugegeben werden.

Likörwein weist einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-% und höchstens 22 Vol.-% auf. Sein Gesamtalkoholgehalt beträgt mindestens 17.5 Vol.-% und sein ursprünglicher natürlicher Alkoholgehalt mindestens 12 Vol.-%.

Verschnitt: Neu ist der Verschnitt in Art. 8 der ValkG geregelt. Den bisherigen Bestimmungen wurde ein Absatz 5 hinzugefügt: Rosé-Wein darf insgesamt bis höchstens 10% mit Weisswein verschnitten werden, wenn die kantonalen Bestimmungen über die geschützte Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) dies zulassen. Die Bestimmungen der Verordnung vom 14. November 1974 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein bleiben vorbehalten. Dieser Verweis auf die Weinverordnung betrifft den weinspezifischen Begriff Oeil-de-Perdrix (s. oben). Soll einem Rosé-Wein Weisswein beigemischt werden, muss dies im kantonalen AOC-Reglement ausdrücklich vorgesehen sein. Ein Rosé-Landwein darf nicht so hergestellt werden. Die Beigabe von Weisswein ist nur im Rahmen der AOC-Produktion möglich.

Kennzeichnung: Die Angaben über das Vorhandensein allergener Stoffe gemäss Art. 8 Kennzeichnungsverordnung (SO₂: «enthält Sulfite»/Eiweiss: «enthält Eiweiss»/Lysozym: «enthält Eier-Lysozym»/Kurzform: «enthält Ei»/Casein: «enthält Milchprotein»/Kurzform: «enthält Milch»), die seit dem 1. Juli 2012 obligatorisch sind, können neu durch Piktogramme ergänzt (**nicht ersetzt!**) werden (Anhang 3 zu Art. 10 Abs. 1 Bst. e ValkG).



Philippe Hunziker, Geschäftsführer der SWK.

Aber: Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Möglichkeit, auch für «Schweizer Tafelwein» Jahrgangs- und Traubensortenangaben zuzulassen, wurde nicht in den Verordnungstext überführt!

Bedingungen für önologische Verfahren

Aus bisher 27 Verfahren und Behandlungsmethoden wurden 47 (Anhang 2 zur ValkG). Im Rahmen dieser Übersicht ist es nicht möglich, auf alle einzugehen. Zu den 47 Verfahren gibt es 14 Anlagen. Auf zwei soll speziell eingegangen werden.

Süssung von Wein: Gemäss Ziff. 45 des Anhangs 2 ist neu die Süssung von Wein zulässig unter Beachtung der Vorgaben von Anlage 11:

- Die Süssung von Wein ist nur zulässig, wenn sie mit einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse erfolgt: a) Traubenmost, b) konzentriertem Traubenmost, c) rektifiziertem Traubenmostkonzentrat.
- Sie ist nur auf der Stufe der Erzeugung und des Grosshandels zulässig.

Die Süssungsmenge ist nicht bestimmt und hat daher der guten Herstellungspraxis zu folgen. Soll in einem Kanton für AOC-Weine die Süssung ausgeschlossen werden, muss im kantonalen Reglement ein entsprechendes Verbot vorgesehen werden.

Anreicherung: Anhang 2 Ziff. 46 sieht die Anreicherung der frischen Weintrauben, des Traubenmosts, des teilweise vergorenen Traubenmosts, des Jungweins und des Weins nach den Anforderungen in Anlage 14 vor: Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den kantonalen Gesetzgebungen über Weine der Klasse KUB/AOC dürfen die Anreicherungsverfahren keine Anhebung des Gesamtalkoholgehalts der frischen Weintrauben, des Traubenmosts, des teilweise vergorenen Traubenmosts, des Jungweins oder des Weins

- a) auf über 12 Vol.-% bei Weisswein,
- b) auf über 12.5 Vol.-% bei Rot- und Rosé-Wein zur Folge haben.

Die Neuregelung der Anreicherungsgrenzen für alle Weine (und nicht mehr wie bisher nur für Landweine und Schweizer Tafelweine) schafft auch hier Handlungsbedarf bei den Kantonen. Wollen sie für ihre AOC-Weine höhere angereicherte Alkoholwerte zulassen, müssen sie ihr AOC-Reglement ergänzen.

Bemerkenswert an dieser neuen Regelung ist, dass (soweit wir sehen) erstmals im Rahmen von AOC-Reglementen von den Kantonen eine weniger strenge Bestimmung erlassen werden kann als die nach Bundesnorm geltende. Ob dieser Ansatz einer vertieften rechtlichen Prüfung standhält, wird sich weisen. ■